

RS Vwgh 1997/1/29 95/21/0746

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/09 Internationales Privatrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §1 Abs1;
AufG 1992 §12;
AufG 1992 §6 Abs2;
AufG Anzahl der Bewilligungen 1993 §4 Abs1;
IPRG §4;
VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/21/0724 E 12. April 1997 95/21/0744 E 29. Jänner 1997 95/21/0745 E 29. Jänner 1997

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/05/30 95/19/0912 1 (hier in bezug auf das vorläufige Aufenthaltsrecht gem § 4 Abs 1 VBGBI 1993/402)

Stammrechtssatz

Wesentlich für das vorläufige Aufenthaltsrecht nach der VBGBI 1994/368 ist - neben den sonst normierten Voraussetzungen - das Vorliegen der Staatsbürgerschaft von Bosnien-Herzegowina, nicht aber der Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft. Schon im Hinblick auf die Möglichkeit der Doppelstaatsbürgerschaft bedarf im Beschwerdefall der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung dahin, ob der Fremde die Staatsbürgerschaft Bosniens und der Herzegowina verloren hat, wobei die Behörde die hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften (hier: der Republik Bosniens-Herzegowina) von Amts wegen zu ermitteln hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995210746.X01

Im RIS seit

11.07.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at